

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
III A 7 - 1025/E/27/2021
Telefon: 9013 (913) - 3157

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28390
vom 18. August 2021
über Herausforderungen in Berliner Gefängnissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe liegen vor, die zu einem Aussetzen des im Koalitionsvertrag vereinbarten Neubaus der Teilanstalt I der JVA Tegel führten?

Zu 1.: Entsprechend der in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016 – 2021 formulierten Grundhaltung „*Die Koalition sieht keine Notwendigkeit zur Schaffung weiterer Haftplätze*“ (s. Seite 152, Die Berliner Justiz im effektiven Rechtsstaat) hat der Berliner Senat eine Neubewertung der Sach- und Bedarfslage durchgeführt. Danach wurde ein Neubau der Teilanstalt I nicht als vordringlichste Maßnahme für eine nachhaltige Entwicklung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel eingestuft. Durch Verwendung, Umlenkung und Anpassung der für einen Neubau vorgesehenen Investitionsmittel in primär strukturverbessernde Maßnahmen für die JVA Tegel soll insbesondere der Unterbringungsstandard in den historischen und denkmalgeschützten Teilanstalten den zeitgemäßen, rechtlichen sowie baulich-technischen Erfordernissen angepasst werden.

2. Welche Gründe liegen vor, die zu einer Sanierung der Teilanstalt II der JVA Tegel führten, ohne dabei eine grundlegende Reform der Zellenausstattung mit einzuplanen, die das Problem der unzureichenden baulichen Abtrennung der Toiletten beheben würde?

Zu 2.: Die Sanierung der Teilanstalt II der JVA Tegel befindet sich derzeit in der finanz- und haushaltstechnischen Vorbereitung (Grundlagenermittlung). Bei der Aufstellung entsprechender Planungsunterlagen wurde ein Bedarfsprogramm erstellt, in dem durch Zusammenlegung und Verschmelzung von nebeneinanderliegenden Hafträumen modernisierte größere Hafträume mit eigener baulich abgetrennter sowie mechanisch belüfteter/entlüfteter Sanitärzelle geschaffen werden.

3. Welche Gründe liegen vor, die zu einem Aussetzen der Sanierung der nunmehr seit 8 Jahren geschlossenen Teilanstalt III der JVA Tegel führten?

Zu 3.: Der Umbau und die Grundinstandsetzung der Teilanstalt III ist im Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2021 bis 2025 mit ersten Baumitteln in 2023 veranschlagt. Die notwendigen haushaltstechnischen Vorbereitungen sind bereits in Bearbeitung.

4. Wie viele Inhaftierte in Berliner Justizvollzugsanstalten unterliegen Maßnahmen der Sicherungsverwahrung (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugsanstalten), und welchen prozentuellen Anteil an den Inhaftierten in der Gesamtheit stellen diese dar?

Zu 4.: Im Land Berlin wird Sicherungsverwahrung ausschließlich in der JVA Tegel vollzogen. Am Stichtag 18. August 2021 befanden sich insgesamt 55 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel. Dies entspricht 1,62 Prozent der Gesamtheit der in Berliner Justizvollzugsanstalten am Stichtag inhaftierten Personen.

5. Welche Maßnahmen der Digitalisierung hat der Senat in den letzten drei Jahren im Berliner Justizvollzug umgesetzt?

Zu 5.: Im Jahre 2019 wurde in einer Abteilung der JVA Heidering das seit dem Jahre 2016 vorbereitete Forschungsprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ durchgeführt und am 31. Dezember 2019 beendet. Der reine Betrieb der digitalen Medien wird nunmehr noch bis zum 31. Dezember 2021 fortgesetzt.

In dem Forschungsprojekt wurde geprüft, unter welchen Voraussetzungen Gefangenen unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten moderne digitale Medien wie Internet, E-Mail etc. zur Verfügung gestellt werden können. Nachdem das Pilotprojekt erfolgreich verlief, wird seit 2020 durch eine einberufene Projektgruppe an der Einführung des Regelbetriebs im gesamten Berliner Justizvollzug gearbeitet. Derzeit wird ein europaweites Vergabeverfahren zur Installation und zum Betrieb eines Haftraummediensystems durchgeführt.

6. Welche Beratungsangebote für Drogenkonsument*innen gibt es in Berliner Justizvollzugsanstalten?

Zu 6.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten werden Drogen konsumierende Inhaftierte von folgenden externen Einrichtungen beraten:

- Vista - Verbund für integrative soziale und therapeutische Arbeit gGmbH, Suchtberatung,
- Stiftung SPI, Geschäftsbereich Gesundheit, Wohnen und Beschäftigung,
- Caritas - Integrative Suchtberatung,
- Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Berlin e.V.,
- Login: Suchtberatung in Charlottenburg-Wilmersdorf,
- ADV Akzeptieren – Differenzieren – Verbinden – gemeinnützige Gesellschaft zur Integration von benachteiligten Menschen mit beschränkter Haftung (ADV gGmbH),
- Drogentherapie-Zentrum Berlin e.V.,
- DRUGSTOP - KARUNA e.V. - integrative Hilfe im Kindes- und Jugendalter, bei Drogen- und Suchtverhalten, Leben auf der Straße und psychischer Erkrankung,
- Blaues Kreuz in Deutschland e.V.,
- ASH – Alkoholiker und Strafgefangenenhilfe e. V.,
- bfw – Unternehmen für Bildung gGmbH und
- FrauSuchtZukunft – Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e.V.; Beratungsangebot Frauenladen.

Darüber hinaus nehmen gelockerte oder im offenen Vollzug untergebrachte inhaftierte

Personen Beratungsangebote im gesamten Stadtgebiet zum Teil auch bei anderen Trägern und Anbietern wahr. Die von externen Drogenberatungsstellen angebotenen Beratungen werden durch die Expertisen des im Justizvollzug tätigen Personals, etwa Mitarbeitende des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes sowie von medizinischem Personal ergänzt.

7. Wie Gibt es Drogenkonsumräume oder Spritzenautomaten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: In der JVA für Frauen Berlin befindet sich ein Sprizentauschautomat. Einen Drogenkonsumraum gibt es dort nicht. In allen anderen Justizvollzugsanstalten werden weder Sprizentauschautomaten noch Drogenkonsumräume vorgehalten.

Zur Vermeidung von Not- und Todesfällen durch überdosierten Drogenkonsum setzt der Berliner Justizvollzug auf geeignete Beratungs- und Behandlungsangebote, durch welche eine bestehende Konsumreduktion und -abstinenz erreicht werden soll. Zudem wird eine Wandlung des Konsums wahrgenommen, der sich auch auf das ausgeweitete Substitutionsangebot im Berliner Justizvollzug zurückführen lässt. Durch eine Substitutionsbehandlung kann ein gesundheitsgefährdender intravenöser Drogengebrauch vollständig vermieden werden.

8. Wie viele Inhaftierte in Berliner Justizvollzugsanstalten werden methadonsubstituiert?

Zu 8.: Die Erfassung von opiatsubstituierten Inhaftierten getrennt nach Substitut erfolgt in der hiesigen Substitutionsstatistik nicht. Nachfolgend werden daher die Zahlen der Fälle, die sich im Berliner Justizvollzug am Stichtag 24.08.2021 in Opiatsubstitution nach der Richtlinie der Bundesärztekammer befanden übermittelt.

Opiatsubstituierte in den Berliner Justizvollzugsanstalten:

Justizvollzugsanstalt	Opiatsubstituierte Inhaftierte
JVA Tegel	97
JVA Moabit	34
JVA für Frauen Berlin	23
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	9
Jugendstrafanstalt Berlin	0
JVA Plötzensee	33
JVA Heidering	48
Insgesamt	244

9. In welchem Umfang werden in Berliner Vollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzugs die gesetzlichen Eingliederungsmaßnahmen umgesetzt, die sechs Monate vor einer voraussichtlichen Entlassung auch zwingend erforderlich sind? Wenn nicht in vollem Umfang, bitte begründen.

Zu 9.:

Die Berliner Strafvollzugsgesetze sehen als sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung zwingend erforderliche Maßnahmen die Prüfung der Gewährung von Lockerungen zur Wiedereingliederung vor. Den Gefangenen sind in diesem Zeitraum die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Die tatsächlich gewährten und absolvierten Einzelmaßnahmen zur Wiedereingliederung werden nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

10. Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Resozialisierungs- und Eingliederungsmaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren und gegenwärtig getroffen? Welche werden geplant?

Zu 10.: Der Verlauf und die Umsetzung der Resozialisierungs- und Eingliederungsmaßnahmen wird – orientiert an der Entwicklung der Gefangenenzahlen und den daraus resultierenden Bedarfen – regelhaft validiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft, mit dem Ergebnis, dass Angebote fortlaufend angepasst oder ersetzt werden.

Vor dem Hintergrund der fortlaufenden Anpassungen und Weiterentwicklungen von Resozialisierungs- und Eingliederungsmaßnahmen erfolgt nachstehend für die zurückliegenden fünf Jahre eine beispielhafte Aufzählung von neu eingeführten oder veränderten Maßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung von Gefangenen:

- Einführung von Angeboten für ältere/behinderte Gefangene (Drehscheibe Alter),
- Etablierung eines Vätercoachings,
- Einführung von präventiven Maßnahmen, die sich mit der Deradikalisierung von Gefangenen im Einzel- sowie Gruppenkontext auseinandersetzen (Just X Berlin),
- Sprachsensibles Übergangsmanagement für Süd-Ost-Europäerinnen/Romnja,
- Erweiterung der vollzugsinternen Schulmaßnahmen um niedrigschwellige Beschulungsangebote, Einführung von Sprach- und Förderunterricht,
- Anpassung von Ausbildungsangeboten, orientiert an den Bedarfen des ersten Arbeitsmarktes und
- Begleitung und Evaluation und Fortentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Jugendstrafanstalt durch Kooperation mit der Humboldt Universität.

Eine weitere und aktuell in Planung befindliche, wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Wiedereingliederung ist der Zugang für Gefangene zu ausgewählten digitalen Medien (vgl. Antwort zu Frage 5).

11. Welche Maßnahmen, wie bspw. Bundesratsinitiativen, gingen in den letzten fünf Jahren vom Land Berlin aus, um das Problem des fehlenden Sammelns von sog. Rentenpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Häftlinge zu ermöglichen, die im Strafvollzug einer Arbeitstätigkeit nachgingen? Welche Maßnahmen zur Anpassung der Justizvollzugsvergütungsverordnung sind diesbezüglich geplant?

Zu 11.: Auf Initiative von Berlin hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Juni 2018 beschlossen, dass die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, die einer Arbeit innerhalb einer Justizvollzugsanstalt nachgehen, in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich sinnvoll ist. Zugleich haben die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz gebeten, sich bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuch (SGB) VI einzusetzen. Weitere Initiativen sind vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit einer bundesgesetzlich einheitlichen Regelung derzeit nicht in Vorbereitung.

12. Haben Gefangene in allen Justizvollzugsanstalten vollumfänglich Zugang zu den nach §69 Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Fernseh- und Hörfunkgeräten?

Zu 12.: Gefangene haben in allen Justizvollzugsanstalten vollumfänglich Zugang zu Fernseh- und Hörfunkgeräten nach Maßgabe des § 56 StVollzG Bln.

13. Haben Gefangene in allen Justizvollzugsanstalten vollumfänglich Zugang zu Wasserkochern auf ihren

Zellen?

Zu 13.:

Justizvollzugsanstalten	Gerät auf dem Haftraum	Bemerkung
Jugendstrafanstalt Berlin	nein	Boiler in den Stationsküchen und Betrieben
JVA des Offenen Vollzuges	möglich	Wasserkocher können selbstständig eingebracht werden
JVA für Frauen	teilweise	Wasserkocher befinden sich in den Stationsküchen; Gefangene in Untersuchungshaft und in der Zugangsstation verfügen über Wasserkocher in den Hafträumen; eigene Wasserkocher können über den Gefangeneneinkauf erworben werden (geschlossener Vollzug) oder selbstständig eingebracht werden (offener Vollzug)
JVA Moabit	Nein	Auf Antrag werden den Gefangenen Tauchsieder (max. 350 Watt) als zusätzliche Haftraumausstattung überlassen (Wasserkocher sind aufgrund des veralteten Stromnetzes nicht möglich)
JVA Plötzensee	möglich	Erwerb über Gefangeneneinkauf oder genehmigte Einbringung
JVA Heidering	möglich	Erwerb über Gefangeneneinkauf
JVA Tegel	nein	Boiler auf den Stationsküchen

Klarstellend wird mitgeteilt, dass alle Gefangenen Zugang zur Zubereitung von heißem und abgekochtem Wasser haben.

14. Wie viele Schießstände für Bedienstete des Berliner Justizvollzugs sind derzeit in Betrieb und welche Mängel sind dem Senat diesbezüglich bekannt? Welche Maßnahmen wurden für ein sicheres Schießtraining getroffen?

Zu 14.: Durch den Berliner Justizvollzug wird kein Schießstand mehr in Eigenverantwortung betrieben. Seit Januar 2020 werden dem Berliner Justizvollzug in der Liegenschaft der Schützengilde zu Spandau durch einen privaten Schießstandbetreiber Anteile entsprechender Raum- und Funktionsbereiche der dortigen Raumschießanlage zur ganzjährigen Mitnutzung gemäß einer bestehenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Für das Ausbildungs- und Qualifikationsschießen der Bediensteten des Justizvollzuges werden an diesem Standort zwei Schießboxen in einer Raumschießanlage genutzt. Die Voraussetzungen für ein sicheres Schießen sind dort gegeben. Darüber hinaus finden regelmäßige Überprüfungen/Kontrollen gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben durch den Betreiber bzw. den Berliner Justizvollzug statt.

15. Welche Werbemaßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren getroffen, die zu Neueinstellungen im Allgemeinen Vollzugsdienst führen sollten? Welche Resonanz haben diese erfahren?

Zu 15.: Im Jahr 2016 wurde die erste professionelle Kampagne („Würden Sie einem Mörder guten Morgen sagen?“) gestartet, um für die Ausbildung im Allgemeinen Justizvollzugsdienst zu werben. Am 1. Juli 2021 startete nunmehr die neue Werbekampagne unter dem Titel „#VOLLDEINS“, die sich nicht ausschließlich auf den Allgemeinen Justizvollzugsdienst fokussiert, sondern auch weitere Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Beschäftigte im Werkdienst) im Justizvollzug ansprechen soll. Die aktuelle Kampagne verfolgt einen digitalen Ansatz und wird daher vorrangig in den Sozialen Medien ausgespielt. Ergänzend wird u. a. auf (Job-)Messen, mit Plakatierungen an den Justizvollzugsanstalten, Beklebungen an den Fahrzeugen der Fahrbereitschaft des Berliner Justizvollzuges und in U-Bahnen geworben.

Mithilfe der ersten Werbekampagne gelang es, alle Ausbildungsplätze für den Allgemeinen Justizvollzugsdienst zu besetzen. Die Auswirkungen der zweiten Kampagne können aufgrund ihrer erst kurzen Laufzeit noch nicht ausreichend beurteilt werden. Jedoch ist die Resonanz in den Sozialen Medien bereits groß und die Kampagne erfreut sich regen Zuspruchs.

16. Welche Angaben kann der Senat zu Todesfällen im Justizvollzug seit 2016 machen? Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Alter, der Staatsangehörigkeit und weiteren Merkmale der Verstorbenen sowie zur Dauer der Inhaftierung bis zum Tod?

Zu 16.: Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zur Dauer der Inhaftierung bis zum Tod kann keine Aussage getroffen werden, weil diese Daten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst werden.

Jahr	Anzahl	Davon Suizide	Altersspanne	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
2016	11	7	20 - 30= 4 31 - 40= 0 41 - 50= 1 51 - 60= 4 über 60 = 2	alle männlich	deutsch: 7 afghanisch: 1 italienisch: 1 polnisch: 1 litauisch: 1
2017	13	7	20 - 30= 2 31 - 40= 2 41 - 50= 2 51 - 60= 5 über 60 = 2	alle männlich	deutsch: 8 polnisch: 2 libanesisch: 1 ukrainisch: 1
2018	10	5	20 - 30= 1 31 - 40= 3 41 - 50= 1 51 - 60= 2 über 60 = 3	alle männlich	deutsch: 5 vietnamesisch:1 polnisch:1 österreichisch:1 afghanisch: 1 türkisch: 1
2019	3	0	20 - 30= 0 31 - 40= 0 41 - 50= 2 51 - 60= 1 über 60 = 0	alle männlich	deutsch: 1 türkisch: 1 polnisch: 1
2020	13	8	unter 20: 1 20 - 30= 4 31 - 40= 3 41 - 50= 1 51 - 60= 2 über 60 = 2	männlich: 12 weiblich: 1	deutsch: 6 lettisch: 1 somalisch: 1 rumänisch: 1 marokkanisch:1 afghanisch: 1 vietnamesisch:1 syrisch: 1
2021	2	0 (Stand 31.08.2021)	20 - 30= 0 31 - 40= 1 41 - 50= 0 51 - 60= 0 über 60 = 1	alle männlich	deutsch: 1 US-amerikanisch: 1

17. Wie viele Selbsttötungsversuche von Inhaftierten gab es in den letzten fünf Jahren in Berliner Justizvollzugsanstalten?

Zu 17.: In den Jahren 2017 bis 2021 gab es in den Berliner Justizvollzugsanstalten 134 Selbsttötungsversuche.

18. Wie viele Todesfälle von Abschiebegefangenen gab es nach Kenntnis des Senats seit 2016 (bitte nach Todesursache und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 18.: Durch das Land Berlin wurde nach Schließung des Abschiebungsgewahrsams Köpenick im Jahr 2015 bis zum 22. September 2018 keine Abschiebungshafteinrichtung betrieben. Abschiebungsinhaftierte wurden bis zum 22. September 2018 in Hafteinrichtungen in anderen Bundesländern untergebracht. Aufgrund der Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesländer kann der Senat für diesen Zeitraum keine belastbare Aussage zu der Anzahl

von Todesfällen von Abschiebegefangenen treffen. Gleichwohl sind dem Senat keine Todesfälle von Abschiebegefangenen bekannt. Seit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) im September 2018 kam es zu keinen Todesfällen in dieser Einrichtung.

19. Wie viele Todesfälle von Untersuchungsgefangenen gab es nach Kenntnis des Senats seit 2016 (bitte nach Todesursache und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 19.: In den Jahren 2016 bis 2021 sind 16 Untersuchungsgefangene verstorben. Diese sind ebenfalls in der Tabelle im Rahmen der Antwort zu Frage 16. enthalten.

Vier Untersuchungsgefangene sind eines natürlichen Todes gestorben, elf haben Suizid begangen und ein Untersuchungsgefangener ist durch Fremdverschulden vor der Inhaftierung so schwer verletzt worden, dass er seinen Verletzungen in Haft erlegen ist.

Jahr	Anzahl	Natürlicher Tod	Suizid	Fremdverschulden
2016	7	2	5	
2017	1	1		
2018	2	1	1	
2019	0			
2020	6		5	1
2021	0			

20. Was ist dem Senat über Mängel oder Versorgungslücken bei der Betreuung von suizidgefährdeten Gefangenen durch Psychologen, Seelsorger oder Sozialarbeiter bekannt, und inwieweit haben diese sich ggf. durch die Corona-Pandemie verschärft?

Zu 20.: Bezüglich der Strategien zur Vermeidung von Suiziden wird auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 18/11099 sowie Nr. 18/20193 verwiesen.

In regelmäßigen Arbeitstreffen wird mit den Fachkräften der Justizvollzugsanstalten über die Maßnahmen der Suizidprävention beraten. Suizide und Suizidversuche werden regelmäßig ausgewertet, um erweiterte Erkenntnisse für eine verbesserte Präventionsarbeit zu erlangen. Auch wenn die anhaltende Pandemie die Fachkräfte in den Justizvollzugsanstalten vor erhöhte Anforderungen in der Betreuung der Gefangenen stellt, sind dem Senat keine Versorgungslücken bekannt geworden.

21. Welche Maßnahmen der palliativen Versorgung finden im Justizvollzug Anwendung?

Zu 21.: Unter palliativmedizinischer Versorgung versteht der Berliner Justizvollzug die medizinische Versorgung von unheilbar Kranken; dies betrifft insbesondere maligne Erkrankungen im Sinne von Krebs und die letzte Phase des Lebens. Dem Justizvollzug obliegt dabei sowohl das Fortschreiten des Krankheitsprozesses zu verhindern, soweit vom Patienten erwünscht und indiziert, als auch Behandlungen mit Beschränkung auf leidensvermindernde Verfahren mit besonderem Fokus auf Linderung von Schmerzempfinden durchzuführen. Daneben sind sach- und fachgerechte Pflege und die Versorgung der Elementarbedürfnisse ebenso wie eine empathische Betreuung erforderlich.

Die Justiz ist der Auffassung, dass die unmittelbare letzte Lebensphase im Justizvollzug per se nicht einem würdevollen Sterbeprozess entspricht. Insoweit werden in diesen Fällen

Anträge auf Vollstreckungsunterbrechung, auf Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft, zur Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung und auf Gnade unterstützt. Eine Suizidassistenz findet im Justizvollzug nicht statt.

Es darf trotz der vorstehenden Bemerkungen nicht außer Acht gelassen werden, dass im Justizvollzug Menschen untergebracht waren, für die beispielsweise nach langer Haft keinerlei sozialer Empfangsraum mehr zur Verfügung stand. Auch sind Inhaftierte beispielsweise mit raschem Krankheitsprozess zu versorgen, bei denen die verfahrenstechnisch erforderlichen Zeiten, z. B. bei der Beteiligung mehrerer Stellen bei Anträgen auf Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 Strafprozessordnung (StPO) oder im Rahmen der Gnadenregeln nach Gnadenordnung Berlin nicht ausreichen, das Ziel eines Lebensendes außerhalb der Einrichtungen des Justizvollzuges zu erreichen.

Dem Berliner Justizvollzug stehen zur palliativmedizinischen Versorgung die anerkannten Behandlungsverfahren insbesondere der Einsatz von hochpotenten, der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtmVV) unterliegenden Schmerzmitteln zur Verfügung. Sofern erforderliche Maßnahmen nicht mit den Mitteln des Justizvollzuges durchgeführt werden können, kommt die Inanspruchnahme des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich Hospizversorgung oder Unterbringung in Palliativstationen in Betracht. Die Versorgung orientiert sich dabei an der S3-Leitlinie September 2020 Palliativmedizin für Patientinnen und Patienten mit einer nicht heilbaren Krebserkrankung (AWMF 128/001) als fachlichem Standard.

Im Besonderen ist auch die Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung von Bedeutung. Auch sind ggf. Anregungen von rechtlichen Betreuungen erforderlich.

In geeigneten Fällen ist darüber hinaus nach den gesetzlichen Regeln zur nachgehenden Versorgung, zum Verbleib auf freiwilliger Grundlage aber auch mit der gezielten Gewährung von Vollzugslockerungen sachgerecht zu begegnen. Die Benachrichtigungspflichten und Rechte sind, ebenso wie die Sicherstellung seelsorgerischer Betreuung, zu beachten.

Berlin, den 3. September 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung